

## Auszug Niederschrift Protokoll Vorstandssitzung vom 31.10.2012

### **TOP 1.2 Anpassung der Kooperationsvereinbarung**

Wie vorgeschlagen wird auf eine inhaltliche Anpassung des Kooperationsvertrages und der Vereinbarung des Interessenausgleichs verzichtet. Stattdessen wird den vertraglichen Vereinbarungen eine „Lesefassung“ an die Seite gestellt, die diejenigen Vertragsbestandteile enthält, die nicht zugleich Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung der Entwicklungsagentur bzw. der Satzung sind (z.B. Entwicklungsziele der GEP). Entwurf s. **Anlage 1** zur Niederschrift.

### **TOP 1.3 Anpassung des Interessenausgleichs**

s. TOP 1.2  
Entwurf s. **Anlage 1**, zur Niederschrift.

### **TOP 1.4 Anpassung der Richtlinien für den Strukturfonds**

#### a) Richtlinie

Die Vorlage enthält redaktionelle Änderungen, die sich auf den neuen Träger (Entwicklungsagentur) und dessen Organe (Verwaltungsrat/Vorstand) beziehen. Zur Klarstellung wird der unter 3.5 enthaltene Hinweis: „Der Eigenanteil des Projektträgers muss mindestens 25% des beantragten Zuschusses betragen“ gestrichen. TOP 3.5 lautet nunmehr: „Der Projektträger trägt als Eigenanteil mindestens 10% der gesamten (Brutto-) Projektkosten.“

TOP 3.4. wird um folgenden Hinweis ergänzt: „Fördermittel Dritter sind mit Vorrang einzusetzen“.

Das Antrags- und Beratungsverfahren wird zeitlich gestrafft. Danach sind gem. Pkt. 4 die Anträge für das Folgejahr bis zum 30.6. e. jd. J. einzureichen. Prüfung und Beratung in den Gremien der Entwicklungsagentur sind im Laufe des 2. Halbjahres abzuschließen.

Textentwurf s. **Anlage 2**

## Anlagen

### Anlage 1 zu TOP 1.2 und 1.3

## **Die vertraglichen Grundlagen der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg**

(Stand Oktober 2012)

Die Kooperation der 13 an der Gebietsentwicklungsplanung beteiligten Kommunen stützt sich auf folgende vertragliche Vereinbarungen:

- die Kooperationsvereinbarung (April 2004),
- die Vereinbarung über einen Interessenausgleich (Februar 2005),
- den öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ (Juni 2012) und
- die Organisationssatzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (März 2012).

Die Inhalte der Kooperationsvereinbarung sind zu großen Teilen (Abschnitte 3 und 4) in die Organisationssatzung eingegangen bzw. durch die neue Organisationsstruktur faktisch gegenstandslos geworden (Abschnitte 1 und 2).<sup>1</sup>

Die in der Vereinbarung zum Interessenausgleich enthaltene Beschreibung zur Erhebung und Berechnung des Beitrages 2 (Abschnitt 3.2) wurde 2010 neu gefasst; ebenfalls die Richtlinien zur Verwendung des Strukturfonds.

Nach wie vor gültig sind die in der Kooperationsvereinbarung enthaltenen „Vereinbarungen zur Handhabung der Gebietsentwicklungsplanung (Abschnitt 5) sowie der im Interessenausgleich unter Abschnitt 3 beschriebene Aufbau des Strukturfonds (Erhebung und Höhe des Beitrages 1).

Der besseren Übersicht halber werden diese Textteile nachfolgend noch einmal wiedergegeben.

### **Kooperationsvereinbarung:**

#### **Abschnitt 5: Besondere Vereinbarungen zur Handhabung der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg**

Die Gebietsentwicklungsplanung ist ein gemeinsam von den Kommunen des Lebensund Wirtschaftsraumes Rendsburg erarbeitetes flächenorientiertes Konzept,

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Tatsächlich existieren im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklungsplanung gegenwärtig neben den vertraglichen Vereinbarung zur Entwicklungsagentur noch die ursprünglichen Vereinbarungen zur Gebietsentwicklungsplanung mit teilweise widersprüchlichen Angaben zur Organisation der Kooperation fort.

das eine bedarfsgerechte, geordnete und auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung des Gesamttraumes sicherstellen soll.

Der Planungszeitraum beträgt 15 Jahre und bereitet eine Teilfortschreibung des Regionalplanes III vor.

Das vorliegende Konzept ist nicht statisch, sondern erfordert von den Beteiligten eine im gegenseitigen Einvernehmen praktizierte Überprüfung und Weiterentwicklung seiner Inhalte.

Der Gebietsentwicklungsplan besteht aus einer Plankarte und einem Erläuterungsbericht. Für die Anwendung der Gebietsentwicklungsplanung gelten folgende Regeln:

#### **a) Planungsgrundlagen**

Als von allen Beteiligten akzeptierte Planungsgrundlagen gelten:

- die Entwicklungsgrundsätze/Ziele zur GEP
- die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die daraus abgeleiteten Prognosen zum Wohnflächen- und Gewerbeflächenbedarf im Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung.

#### **b) Künftige Flächenentwicklung**

- Die Flächenentwicklung folgt den definierten „Entwicklungskorridoren“ für die Flächenbedarfe (Wohnen und Gewerbe).
- Die Flächenentwicklung der Kommunen innerhalb der definierten Siedlungsbereiche hat Vorrang.
- Die Flächenentwicklung folgt den definierten Prioritätsstufen für Wohnbauflächen/ gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen.

Danach gilt eine zeitlich gestaffelte Entwicklung nach [aktualisiert 10/2012<sup>2</sup>]:

- Prioritätsstufe I = Entwicklung von 2013 -2020
- Prioritätsstufe II = Entwicklung ab 2021

Dabei wird eine den Bedarfsprognosen entsprechende Entwicklung unterstellt. Abweichungen in der Bedarfsentwicklung nach „oben oder unten“ können zu entsprechenden zeitlichen Verschiebungen führen.

#### **c) Die Flächenentwicklung erfordert im Grundsatz keinen monetären Ausgleich**

Eine von den Beteiligten akzeptierte Verständigung über die künftige Flächenentwicklung im Rahmen der GEP erfordert keinen direkten monetären Interessenausgleich.

#### **d) Abweichungen/Konflikte**

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Bisher wurde eine dritte Prioritätsstufe dargestellt. Auf diese soll künftig verzichtet werden.

Werden Abweichungen von dem festgelegten Entwicklungsrahmen gewünscht, werden diese aufgrund besonderer Anforderungen erforderlich oder sollten Konflikte unter den Beteiligten über die Flächenentwicklung entstehen, so wird ein Mediationsverfahren eingeleitet.

An dem Verfahren ist die Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Planänderungen sind von dieser zu genehmigen.

#### **e) Landesplanerische Regelungen für den Geltungsbereich der GEP**

Die Verständigung über die künftige Flächenentwicklung im Geltungsbereich der GEP soll maßgeblichen Einfluss auf die Anwendung der Grundsätze und Ziele der Landesplanung haben. Die Landesplanung verpflichtet sich, im Sinne der Ziffer 3.2 Absatz 10 des Landesraumordnungsplanes 1998 die landesplanerische Beurteilung der Siedlungstätigkeit in den Gemeinden der GEP an den Festlegungen der GEP zu orientieren und die Ergebnisse der GEP bei den nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz ggf. erforderlichen Zielabweichungsverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III wird die Landesplanung die Ergebnisse der GEP in diesen übernehmen.

#### **f) Leitprojekte**

Leitprojekte sollen dazu beitragen, die Ziele dieser Vereinbarung und die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg in besonderer Weise zu fördern<sup>3</sup>. Welche Projekte den Status eines Leitprojektes erhalten und in welcher Form diese Projekte eine besondere Förderung/Unterstützung durch die Beteiligten erhalten, entscheiden die beteiligten Kommunen.<sup>4</sup>

#### **g) Berichterstattung zur Flächenentwicklung im Lebensraum Rendsburg**

Die GEP soll, wie eingangs zu Pkt. 5 dieser Vereinbarung ausgeführt, als Prozess und nicht als statisches Planwerk verstanden und gehandhabt werden. Nicht zuletzt wegen der erforderlichen Transparenz wird der Regionalkonferenz durch den Ausschuss der Bürgermeister im Abstand von drei Jahren, erstmals 2006, ein Bericht zur aktuellen Flächensituation (Bilanzierung Nachfrage, Flächenverbrauch, Flächenreserven, Ausgleichsflächen/Entwicklung herausragender Vorhaben etc.) im Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung vorgelegt. Dieser Bericht soll auch Aussagen über eine evt. notwendige Anpassung des Planwerkes enthalten.

### **Vereinbarung zum Strukturfonds und zur „Sicherung eines Interessenausgleiches zwischen den an der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen“**

---

<sup>3</sup> Hinweis: Dabei sind die Richtlinien zum Strukturfonds (Febr. 2007) sowie die seit dem 1.1.2010 geltenden Vergaberegeln zu beachten.

<sup>4</sup> Anmerkung: Ursprünglich war die Entscheidung über Leitprojekte der Regionalkonferenz überlassen.

## **Abschnitt 3: Der Strukturfonds**

### **1. Zusammensetzung des Strukturfonds**

Der Strukturfonds wird aus Beiträgen der Kommunen Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Schacht- Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg und Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg gebildet. Fördermittel Dritter können in den Fonds aufgenommen, über diesen ausgezahlt und verwaltet werden.

### **2. Bemessung und Fälligkeit der Beiträge**

Die Bemessung der von den Kommunen zu leistenden Beiträge berücksichtigt zwei Komponenten:

über **Beitrag 1** auf Basis der „Umlagegrundlage“ nach FAG die individuelle Leistungs- und Wirtschaftskraft der beteiligten Kommunen und über **Beitrag 2** indirekt die Einwohnerentwicklung im Umland der beiden Städte.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

#### **Beitrag 1**

Betragspflichtig sind alle GEP- Kommunen.

Als Bemessungsgrundlage für Beitrag 1 wird ein Vomhundertsatz von der Umlagegrundlage nach dem FAG festgelegt. Der jährliche Beitragssatz beträgt 1% der Umlagegrundlage nach FAG.

Der Beitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

#### **Beitrag 2 (Regelung entsprechend der am 23.3. 2010 von der Regionalkonferenz beschlossenen Fassung)**

Beitrag 2 berücksichtigt ausschließlich die wohnbauliche Entwicklungen auf den (Entwicklungs-) Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg für diesen Zweck ausgewiesen sind.

Je Wohneinheit, die auf diesen Flächen errichtet wird, zahlt die jeweilige Kommune einmalig € 2.500,-- in den Strukturfonds ein. Als Abrechnungsgrundlage gilt das interne Flächenmonitoring der GEP, ergänzt durch die amtliche Statistik der Baufertigstellungen. Der Beitrag wird rückwirkend in einer Summe am 30.6. eines jeden Jahres fällig, erstmals am 30.06.2011 für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010.

Beitragspflichten, die vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2009 entsprechend der „Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich“ i.d. F. 6/2006 entstanden sind, werden ebenfalls nach dem wie oben beschriebenen Regelwerk abgerechnet.

Die im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 entstandenen Beiträge sind bis zum 01.10.2010 zu entrichten. Dabei wird der seinerzeit vertraglich vereinbarte „Entwicklungsbonus“ für diejenigen Kommunen, die ihren wohnbaulichen

Entwicklungsrahmen per 31.12.2006 nicht ausgeschöpft hatten, in Anrechnung gebracht. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang für

Gemeinde Fockbek: 35 WE,  
Gemeinde Nübbel 6 WE,  
Gemeinde Schacht-Audorf 56 WE,  
Gemeinde Rickert 4 WE,  
Gemeinde Schülldorf 4 WE.“

## **Anlage 2 zu TOP 1.4:**

### **Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Strukturfonds der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR**

(Überarbeitete Fassung, Stand 17.10.2012 auf Grundlage der Fassung v. vom 28. Februar 2007, und der zum 1.1.2010 in Kraft getretenen Ergänzungen)

#### Vorbemerkung

Die 13 an der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg beteiligten Kommunen haben in der am 30.08.2006 unterzeichneten Vereinbarung über einen Interessenausgleich die Einrichtung eines Strukturfonds vereinbart.

Der Strukturfonds wird von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR, (nachstehend Entwicklungsagentur) nach folgenden Grundsätzen und Regeln verwaltet.

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

Der Strukturfonds fördert vorrangig eigene Projekte der Entwicklungsagentur und der AktivRegion

Die Fondsmittel werden an die an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen als Zuweisungen oder (Zins-) Zuschüsse zur (anteiligen) Finanzierung anerkannter Leitprojekte verwendet. Über die Vergabeart entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur.

#### **2. Förderfähige Maßnahmen**

2.1. Förderfähig sind anerkannte Leitprojekte für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Über die Anerkennung und eine Fondsbeteiligung/ Förderung wird von Verwaltungsrat nach Maßgabe der Organisationssatzung entschieden.

2.2. Anerkannte Leitprojekte sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen im Sinne der in Präambel der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur verankerten Grundsätze und Ziele zu stärken und regional bedeutsame Probleme zu lösen. Mit Vorrang gefördert werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die zur Verbesserung/Stärkung der von beiden beteiligten Städten vorzuhaltenden Infrastruktureinrichtungen von überörtlicher Bedeutung dienen.

2.3 Die Mittelverwendung sowie die Wirkung der Projekte (räumliche Wirkung/ Zuordnung sowie Erfüllung der Projektziele) sind im Rahmen der im Kooperationsvertrag vereinbarten Berichterstattung (s. hierzu Pkt. 5g des Kooperationsvertrages vom 14. April 2004) einer Überprüfung/ Bilanzierung zu unterziehen. Ggf. werden Förderziele

- und räumliche Schwerpunkte des Mitteleinsatzes Gegenstand erneuter Verhandlungen zwischen den beteiligten Kommunen sein.
- 2.4. Anerkannte Projekte sollen weiterhin einen räumlichen oder funktionalen Bezug zum Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben, im Einklang mit den Entwicklungszielen dieses Raumes stehen und die kooperative Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen stärken.
- 3. Förderumfang**
- 3.1 Über die Höhe der Förderung entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsrat.
- 3.2 Maximal 10 % der investiven Mittel eines Haushaltsjahres dürfen für soziale Projekte verwendet werden. Die Begrenzung kann durch Projekte der AktivRegion aus dem Handlungsschwerpunkt „Lebensqualität“ überschritten werden.
- 3.3 Förderzusagen werden maßnahmenbezogen erteilt. Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren sind ausgeschlossen. Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung sind nur dann möglich, wenn die Mittel dem Verfügungsbudget des Verwaltungsrates entnommen werden.
- 3.4 Die Förderung bleibt auf eine Anteilsfinanzierung von max. 55% der Projektkosten beschränkt. Fördermittel Dritter sind mit Vorrang einzusetzen.
- 3.5 Der Projektträger trägt als Eigenanteil mindestens 10% der gesamten (Brutto-) Projektkosten.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien der an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Entscheidung gehen vorbereitende Beratungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Regionalkonferenz voraus.
- 4.2. Jede im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ansässige natürliche oder juristische Person kann einen Projektvorschlag einreichen.
- 4.3. Die Zuschussanträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres für im folgenden Jahr geplante Maßnahmen mit dem als Anlage 1 beigefügten Projektdatenblatt bei der Entwicklungsagentur einzureichen. Den Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen, Finanzierungspläne und Erläuterungen beizufügen, aus denen die Projektziele, die Maßnahmen und Erwartungen und die Finanzierung des Projektes hervorgehen. Im Projektantrag wird dargestellt, welche alternativen Fördermöglichkeiten geprüft wurden
- 4.4. Der Vorstand prüft und bewertet die Projektanträge und legt diese mit einem eigenen Votum dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Der Verwaltungsrat berät über die Projektanträge. Positiv bewertete Projektanträge werden der Regionalkonferenz zur Beratung vorgelegt. Die endgültige Bewilligung der Projektanträge obliegt den zuständigen kommunalen Gremien. Die Beratungen sollen bis zum 31.12. eines jeden Jahres für im folgenden Jahr geplante Maßnahmen abgeschlossen sein.
5. Auszahlung der Zuschüsse  
Eine Auszahlung von Zuschüssen an ein Leitprojekt kann nach Anforderung des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn die zuständigen kommunalen Gremien das Projekt gebilligt und der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.
- 6 Verwendungsnachweis für Leitprojekte

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für das bezuschusste Leitprojekt ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis ohne fachtechnische Prüfung nachzuweisen.